

Stadt Zweibrücken

ALLGEMEINE VORPRÜFUNG

gem. §§ 1 und 7 LUVPG

**für die im Bebauungsplan IX 38 „Wohnen am Kirchberg“
festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen**

1 Ausgangssituation

Aufgrund §1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 7 LUVPG ist für die Ausweisung bzw. den Bau öffentlicher Verkehrsflächen nach der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben der Anlage 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Bebauungsplan und der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes ein gemeinsamer Umweltbericht beigefügt ist, der das gesamte Plangebiet betrachtet.

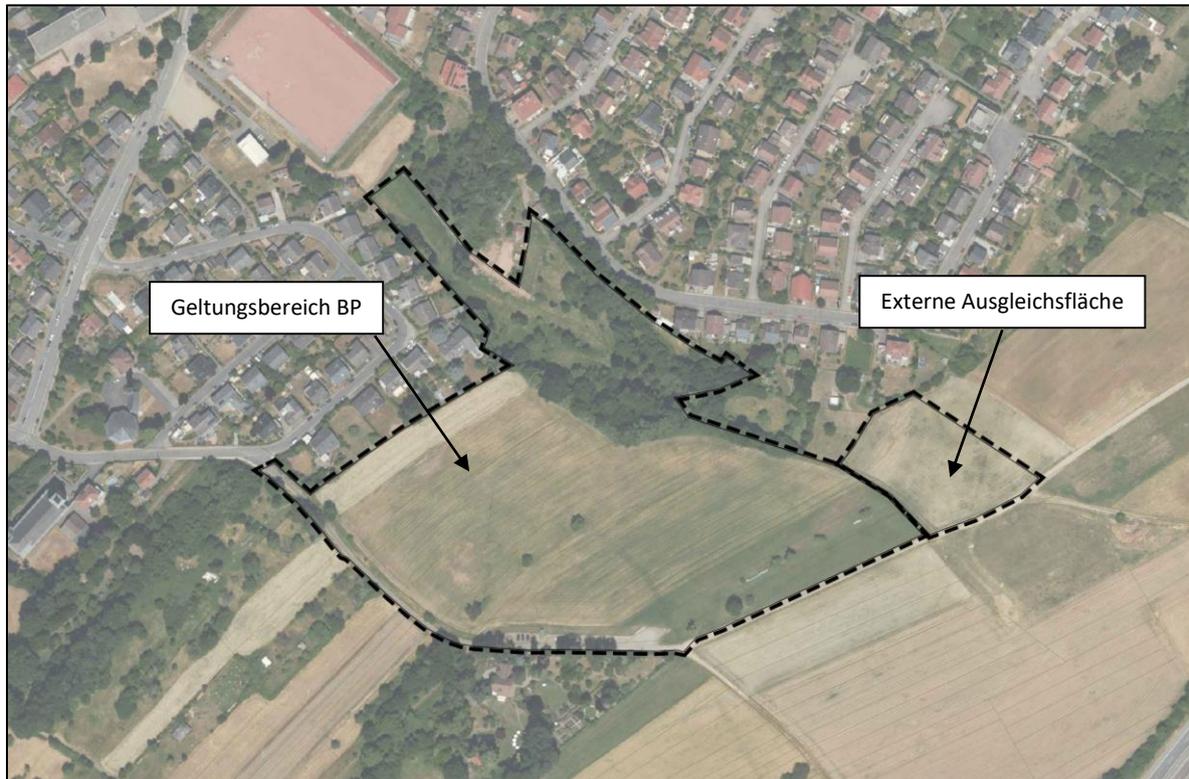
Der vorliegende Text beschreibt die Planung der öffentlichen Straßen und betrachtet deren möglichen Umweltauswirkungen. Dabei bezieht sich die Untersuchung auf die im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen.

Das Plangebiet ist wie folgt zu beschreiben:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 6,7 ha. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Ixheim in Verlängerung der Kirchbergstraße. Lage und Abgrenzung sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen:



Quelle: Openstreetmap



Quelle: Luftbild: LANIS

Erschlossen wird das Gebiet über die Kirchbergstraße, an die das neu geplante Erschließungssystem angebunden wird. Die dafür benötigten Flächen werden im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich größtenteils landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese stellen sich hauptsächlich als Ackerflächen und am östlichen Rand des Geltungsbereiches auch als Streuobstwiese dar. Von der westlichen Grenze des Geltungsbereiches kommend, zieht sich am südlichen Rand des Plangebietes die Verlängerung der Kirchbergstraße entlang. Diese ist in weiten Teilen als befestigter Feldwirtschaftsweg zu kategorisieren. Westlich des Plangebietes dient die Kirchbergstraße als Haupteinschließung der dort gelegenen Siedlungsbereiche. Im nördlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine von Offenlandflächen geprägte sowie mit Gehölzen und Gebüsch bewachsene Klamm. Weiter nördlich daran angrenzend schließt sich Wohnbebauung an. Südwestlich und -östlich befinden sich landwirtschaftliche Flächen (ebenfalls Acker und Streuobstwiesen). Südlich grenzen ein einzelnes Wohngebäude mit einer großflächigen privaten Gartenanlage an. Diesen Anlagen zugeordnet befindet sich ein Parkplatz am südlichen Rand des Geltungsbereiches der über die Kirchbergstraße erschlossen ist. Vorhaben Dritter im Einwirkungsbereich, durch die sich eine Kumulation von Wirkungen ergeben könnten, sind nicht bekannt.

Der Bebauungsplan IX 38 sieht vor, eine Ringerschließung als öffentliche Straße innerhalb des festgesetzten Wohngebietes zu schaffen. Die neu herzustellende Ringerschließung wird direkt an die bestehende Kirchbergstraße im westlichen Teil des Plangebietes angeschlossen. Die Kirchbergstraße an sich wird als Bestand gesichert und in dem für die Anbindung des Baugebietes erforderlichen Teil (auf ca. 60m ab der westlichen Geltungsbereichsgrenze) ebenfalls als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Der restliche Teil der Kirchbergstraße im Geltungsbereich wird als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Feldwirtschaftsweg“ festgesetzt.

Das Planungsziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von neuem Wohnraum in der Stadt Zweibrücken. Dies soll über die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes geschehen. Vorgesehen ist eine Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern.

Bei dem Bebauungsplan IX 38 „Wohnen am Kirchberg“ handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan,

der die bauliche Entwicklung für den Bereich des Plangebietes vorbereitet. Konkrete Vorhaben i.S. eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans oder einer Baugenehmigung, auf die sich die Planung und die vorliegende Vorprüfung beziehen könnten, liegen nicht vor.

In diesem Zusammenhang wird außerdem auf den Umweltbericht zur Planung verwiesen. Dieser gilt gemäß § 2a BauGB als eigenständiges Dokument sowohl für den Bebauungsplan als auch die parallele FNP-Teiländerung.

Bebauungsvorschlag



2. Merkmale der Planung

Im Folgenden erfolgt eine Darlegung der wesentlichen Merkmale der Planung:

<p>Größe und Ausgestaltung der Planung</p>	<p>Es handelt sich um die Straßen (öffentliche Verkehrsflächen) innerhalb eines Baugebietes (Wohngebiet), die ausschließlich zur inneren Erschließung dienen. Diese Straßen sind Gegenstand der vorliegenden UVP-Vorprüfung. Die festgesetzten, neu entstehenden Verkehrsflächen umfassen eine Fläche von rd 3.500 qm. Ingenieurbauwerke sind nicht erforderlich. Abrissarbeiten sind ebenfalls nicht erforderlich.</p>
<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten</p>	<p>Derzeit nicht bekannt.</p>
<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbes. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische</p>	<p>Fläche: Neue Inanspruchnahme von ca. 3.350 qm landwirtschaftlich genutzter Fläche durch Erschließungsstraßen innerhalb des geplanten Wohngebietes.</p>

Vielfalt	Boden/Wasser: Es werden künftig auf o.g. Fläche Versiegelungen stattfinden. In dem Bereich werden die natürlichen Bodenfunktionen (insbesondere auch durch Versiegelung) nicht mehr vorhanden sein. Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt: Es gehen durch die Inanspruchnahme von Bodenoberfläche Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren (Wiesen und Ackerflächen).
Erzeugung von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz	Das Plangebiet war im Bereich der herzustellenden Verkehrsfläche bislang un bebaut und lediglich landwirtschaftlich genutzt. Es liegen keine Informationen über eine abfallrelevante Vorbelastung des Plangebietes vor (Altlasten, Altablagerungen, etc.) Während der Bauphase werden temporär baubedingte Abfälle in Form von Beton, Asphalt, Steine, etc. anfallen. Während der Betriebsphase werden Abfälle in Form von Straßenkehricht anfallen. Ggf. während der Bauarbeiten anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Im Rahmen des Betriebes ist davon auszugehen, dass die Straßen an eine ordnungsgemäße Entsorgung angeschlossen werden. Die Abfallentsorgung erfolgt auch hier wie im übrigen Stadtgebiet. Die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind zu berücksichtigen
Umweltverschmutzung und Belästigung	Temporäre ggf. erhöhte Belästigungen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen während der Bauphase. Es ist davon auszugehen, dass die betreffenden Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch Anfahrten und Parkverehr während des Betriebs der öffentlichen Verkehrsfläche. Die Planung sieht wie o.a. eine Ringerschließung vor. Es wird kein Durchgangsverkehr in andere Baugebiete ermöglicht. Um mögliche Beeinträchtigungen zu ermitteln, wurde eine immissionsgutachterliche Untersuchung (ISU, Stadt Zweibrücken Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan IX 38 „Wohnen am Kirchberg“, Bitburg 2021) eingeholt. Das Immissionsgutachten kommt zu folgendem Ergebnis, dass im Wesentlichen keine erheblichen Geräuschimmissionen für das Baugebiet und benachbarte Bereiche entstehen, nicht zuletzt, da vorgesehen ist, dass die Kirchbergstraße auf ganzer Länge in einen Tempo-30-Bereich umgewandelt werden soll. Überschreitungen der Orientierungswerte gibt es in einigen wenigen Bereichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass an der am meisten betroffenen Stelle im Bereich Ecke Taubenstraße / Kirchbergstraße bereits eine Überschreitung im Bestand gegeben

	<p>ist, die daher rührt, dass hier eine besondere Steigung vorhanden ist, welche überwunden werden muss. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitungen Baugebietes sich voraussichtlich dadurch reduzieren werden, dass das Lärmgutachten auf der maximalen Ausnutzung der möglichen Zahl an Wohneinheiten beruht, welche sich aller Wahrscheinlichkeit nach so nicht entwickeln wird. Die Gutachten sind hier aber vom worst case ausgegangen, um auf der sicheren Seite zu sein. Die Stadt Zweibrücken beabsichtigt zur Lösung des Konflikts an der Ecke Taubenstraße / Kirchbergstraße passive Lärmschutzmaßnahmen zu finanzieren oder zu bezuschussen. Weitere Überschreitungen sind durch die Begrenzung des Tempolimits nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen sind daher auszuschließen.</p>
<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind</p>	<p>Bei Baumaßnahmen besteht das übliche Risiko. Die Nutzungen und Standortbedingungen im Plangebiet selbst und in dessen Umfeld geben keine Anzeichen für ein erhöhtes Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.</p> <p>Zur Vermeidung von Unfällen sind entsprechende Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie entsprechend ggf. neuer bzw. erweiterter Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen zu Schutzeinrichtungen einzuhalten. Unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und dem Stand der Technik ist kein Unfallrisiko zu erwarten.</p>
<p>Verwendete Stoffe und Technologien</p>	<p>Da es sich wie oben angegeben um einen Angebotsbebauungsplan handelt, gibt es keine Angaben über die während der Bauphase zu verwendenden Stoffe. Ein erhöhtes Unfallrisiko mit Blick auf die für die Herstellung der Erschließung zu verwendenden Stoffe und Technologien ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-VO insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</p>	<p>Anfälligkeit für Störfälle ist nicht gegeben. Die im Plangebiet vorgesehenen Verkehrsanlagen unterliegen nicht der Störfallverordnung.</p>
<p>Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft</p>	<p>Die Merkmale der Planung geben keine Anhaltspunkte, dass nebenstehende Risiken erhöht werden. Durch den sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen werden.</p>

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen (Anlage 3 Nr. 2 UVPG):

<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</p>	<p>Die Fläche ist im wirksamen FNP bereits teilweise als Wohnbaufläche dargestellt. Die Überplanung entspricht in diesem Bereich bereits der bestehenden vorbereitenden Bauleitplanung. Für den Teil der als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, wird der FNP an dieser Stelle geändert um das Plangebiet sinnvoll abzugrenzen und dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.</p> <p>Der Teil des Plangebietes auf dem die neuen Flächen der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.</p> <p>Die Fläche ist über die Kirchbergstraße an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.</p> <p>Die Entwässerung wird über eine dezentrale Versickerung im Plangebiet (GRZ 0,3) stattfinden. Ein planbegleitend erstelltes Gutachten zur Hangstabilität hat ermittelt, dass die Böden im Plangebiet nur bedingt zur Versickerung geeignet sind. Aus diesem Grund findet eine Ableitung des auf versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers in die Rote Klamm statt. Von dort aus findet eine gedrosselte Einleitung in den Hornbach statt. Eine Einleitgenehmigung wird im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens bei der zuständigen Fachbehörde eingeholt. Diese konnte gem. Aussage der Unteren Wasserbehörde (UBZ) seitens der SGD (Obere Wasserbehörde) bereits in Aussicht gestellt werden. Zudem werden Retentionsräume in der öffentlichen Verkehrsfläche und auf den privaten Grundstücksflächen geschaffen, die eine Drosselung des anfallenden Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregenereignissen zum Ziel hat. Dazu werden gem. der Allgemeinen Entwässerungssatzung der UBZ in der Baugenehmigung Forderungen an die Herstellung von Retentionsräumen (Zisternen, Dachbegrünung, etc.) gestellt. Auf die Bestimmungen wurde in den Planunterlagen (Hinweise) und in der Entwässerungskonzeption in der Begründung verwiesen.</p>
<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von natürlichen Ressourcen (Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p>Wasser:</p> <p>Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich oder direkt angrenzend nicht vorhanden.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet dem Südwestdeutschen Muschelkalk und Keuper aus der Linksrheinischen Trias zugeordnet. Das Wasserleitvermögen innerhalb des Plangebietes lässt sich als mäßig bis gering einstufen.</p>

Boden

Laut der Bodenübersichtskarte von Rheinland-Pfalz sind die Böden des Plangebietes in der Hauptbodenart den Braunerden und Pararendzinen aus Dolomitsand und Tonmergel zugeordnet. Diese befinden sich über einer Basislage aus vorwiegend karbonatischen Gesteinen.

Im Untergrund des südöstlichen Teils des Plangebietes stehen nach unseren geologischen Informationen oberflächennah Sand-, Schluff- und Tonsteine sowie Mergel mit Dolomitbänken des Unteren Muschelkalks an.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind die für die Erschließung notwendigen Flächen bereits anthropogen vorgeprägt. Es kann davon ausgegangen werden, dass bereits Bodenverdichtungen aufgrund von landwirtschaftlichen Arbeiten stattgefunden haben.

Das planbegleitend erstellte Gutachten zur Hangstabilität kommt zu folgendem Schluss: *„Aufgrund fast söhligen Schichtlagerung der Schichten des Oberen Buntsandsteins und des Unteren Muschelkalkes sind in der Regel keine ungünstigen Trennflächen vorhanden, die Standsicherheitsprobleme nach sich ziehen. Dies betrifft auch die Petrographie der Gesteine, die überwiegend sandig ausgebildet sind. Lediglich im Buntsandstein kommen vereinzelt geringmächtige Tonsteinlagen vor, die jedoch aufgrund der söhligen Schichtlagerung undenklich sind. Gefährdet ist bei steileren Hangneigungen (> 1:3) der Übergangsbereich vom Locker- zum Festgestein, insbesondere bei Wasserzutritt.“*

Daraus werden folgende Maßnahmen für die spätere Bebauung abgeleitet: *„Die Gründung der Baukörper sollte einheitlich auf dem verwitterten Felsen bzw. Fels erfolgen. Die Baugrubensohlen sind von einem sachverständigen Geotechniker abnehmen zu lassen. Zur Ableitung des anfallenden Sickerwassers sollten Dränagen um die einzelnen Baukörper errichtet werden. Aufgrund der Hanglage und der bestehenden Bebauung unterhalb des geplanten Baugebietes sollte von einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers verzichtet werden.“*

Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt

Zur Untersuchung und Bewertung dieses Schutzgutes wurden umfangreiche örtliche Erhebungen, sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (Umweltbericht, Kapitel C 5.)

Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL. Im Bebauungsplan werden Maßnahmen zur Konfliktvermeidung vorgesehen. Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Verbotstatbestände einschlägig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden.

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im Plangebiet nachgewiesen worden und zudem im

	<p>übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes ist in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz eine Streuobstwiese (BK-6710-0032-2007) erfasst.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Biotopkomplex der nach §15 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz ein geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG darstellt. Die Fläche ist nicht von der Straßenfläche betroffen, und wird im Bebauungsplan gesichert.</p> <p>Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen (Rodungszeiten, Ausgleich, Kompensation, CEF) eingehalten werden.</p> <p>Landschaft und Erholung Das Landschaftsbild ist derzeit insbesondere durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Für Freizeit-/Erholungszwecke steht das Plangebiet nicht zur Verfügung.</p>
--	--

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG	Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Die südöstlich gelegene Streuobstwiese/Wiese stellt die hochwertigste Fläche des Plangebietes dar. Sie ist als (geschützter) Biotopkomplex BK-6710-0032-2007 nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG. Die Wiese ist von der Straßenplanung nicht betroffen, da sie außerhalb der festgesetzten Fläche liegt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Hinweise, dass es sich bei dem Plangebiet um ein Gebiet handelt, bei dem die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, gibt es nicht.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 ROG	Die Stadt Zweibrücken ist im Landesentwicklungsprogramm LEP IV 2008 bzw. im Raumordnungsplan IV Westpfalz (3. Teilfortschreibung 2018) als Mittelzentrum gekennzeichnet.
In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine gesprengte Bunkeranlage. Der Kernbereich kann nicht überbaut werden und wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt sowie von den Baufenstern ausgespart. Dieser ist nicht von der Straßenplanung betroffen, da er außerhalb der festgesetzten Fläche liegt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Prüfung möglicher Auswirkungen erfolgt anhand der Kriterien der Anlage 3 UVP. Es erfolgt eine zusammenfassende Darstellung:

Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Im Bebauungsplan werden die zur Erschließung des Wohngebietes erforderlichen Erschließungsstraßen festgesetzt. Die festgesetzten neuen öffentlichen Verkehrsflächen umfassen eine Fläche von insgesamt rund rd. 3.350 qm. In dieser Größenordnung wird Boden vollumfänglich durch Versiegelung in Anspruch genommen. Beeinträchtigt werden die bereits anthropogen überprägten Bodenverhältnisse und die Versickerung. Dadurch gibt es Auswirkungen auf lokale Vegetation und Wasser. Die Eingriffe auf Boden, Fläche und Vegetation sind auf die geplanten Straßenverkehrsflächen und die geplante Wohnbebauung begrenzt. Der Bebauungsplan sieht
--	---

	<p>Festsetzungen zur Minderung des Eingriffes fest, wobei zu entsiegelnde Flächen nicht vorhanden sind.</p> <p>Hinsichtlich des Artenschutzes werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur Konfliktvermeidung vorgesehen. Es werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Verbotstatbestände einschlägig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden.</p> <p>Das Immissionsgutachten (ISU, Stadt Zweibrücken Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan IX 38 „Wohnen am Kirchberg“, Bitburg 2021), das die Auswirkungen des Verkehrs betrachtet, kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>Es werden Festsetzungen getroffen, die zu einer Minderung möglicher Immissionen beitragen, wobei diese Festsetzungen auf die Minderung von Einwirkungen der Autobahn abzielen. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass lediglich der durch das Gebiet induzierte Ziel- und Quellverkehr zu erwarten ist. Ein zusätzlicher Durchgangsverkehr wird nicht erfolgen.</p> <p>Da die Nutzung des Baugebietes selbst keine erheblichen Emissionen verursacht, beschränken sich die zu untersuchenden Geräuschimmissionen auf die im Bereich der Straßen induzierten Geräusche.</p> <p>Das Immissionsgutachten kommt zu folgendem Ergebnis, dass im Wesentlichen keine erheblichen Geräuschimmissionen für das Baugebiet und benachbarte Bereiche entstehen, nicht zuletzt, da vorgesehen ist, dass die Kirchbergstraße auf ganzer Länge in einen Tempo-30-Bereich umgewandelt werden soll. Überschreitungen der Orientierungswerte gibt es in einigen wenigen Bereichen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass an der am meisten betroffenen Stelle bereits eine Überschreitung im Bestand gegeben ist, die daher rührt, dass hier eine besondere Steigung vorhanden ist, welche überwunden werden muss, die aber nicht gemindert werden kann.</p> <p>Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitungen aufgrund des neuen Baugebietes sich voraussichtlich dadurch reduzieren werden, dass sowohl das Verkehrsgutachten (VERTEC, Verkehrsplanerische Begleituntersuchung Bebauungsplan IX 38 „Wohnen am Kirchberg“ in Zweibrücken-Ixheim, Koblenz 2021) als auch das darauf aufbauende Lärmgutachten auf der maximalen Ausnutzung der möglichen Zahl an Wohneinheiten beruhen, welche sich aller Wahrscheinlichkeit nach so nicht entwickeln wird. Die Gutachten sind hier aber vom worst case ausgegangen, um auf der sicheren Seite zu sein.</p> <p>Eine vollständige Vermeidung bzw. Minderung ist insbesondere aufgrund der räumlich-topographischen Situation nicht möglich. Die Stadt Zweibrücken beabsichtigt zur Lösung des Konflikts an der Ecke Taubenstraße / Kirchbergstraße passive Lärmschutzmaßnahmen zu finanzieren oder zu bezuschussen. Weitere Überschreitungen sind durch die Begrenzung des Tempolimits nicht zu erwarten.</p> <p>Die Erholungsfunktion wird nicht betroffen.</p> <p>Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern über die</p>
--	---

	<p>allgemein üblichen Wechselwirkungen hinaus, die sich gegenseitig negativ beeinträchtigen, ist auch aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p> <p>Um klimarelevante Auswirkungen zu ermitteln und zu vermeiden wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt. Der Bebauungsplan enthält eine Reihe von Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu verhindern.</p>
Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Nicht gegeben.
Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<p>Eine besondere Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist nicht zu erwarten, da bei Bedarf Vermeidungsmaßnahmen, wie Schutzmaßnahmen für Boden, Vegetation und Fauna vorgesehen werden.</p> <p>Besonders schwerwiegende oder komplexe Wirkungen, die eine UVP-Pflicht auslösen können, sind nicht zu erwarten.</p>
Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, die eine UVP-Pflicht auslösen könnten, treten nicht ein.
Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Konflikte während der Bauphase können nicht ausgeschlossen werden. Baubedingte Auswirkungen sind i.d.R. nur temporärer Natur.</p> <p>Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, können längerfristige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.</p>
Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Aufgrund des Fehlens von anderen Vorhaben und damit verbundenen Auswirkungen im Wirkungsbereich der vorliegenden Planung, sind keine Beeinträchtigungen durch ein Zusammenwirken von Auswirkungen zu erwarten.
Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	In Bebauungsplan IX 38 werden, aufbauend auf systematischen Erfassungen, Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle mit der Planung verbundenen Auswirkungen wirksam vermindert werden können.

4. Fazit

Für die Ausweisung bzw. den Bau der öffentlichen Verkehrsfläche besteht die Pflicht für eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 7 LUVPG i. V. mit Anlage 1 Nr. 3.5 zum LUVPG.

Das Plangebiet dient im Wesentlichen der Schaffung neuen Wohnbaulandes in Zweibrücken. Ein Teil der Fläche ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Zweibrücken als Wohnbaufläche dargestellt. Ein Flächennutzungsplan enthält lediglich die Darstellung von Bauflächen. Dem kleinen Maßstab entsprechend werden die zur Erschließung der Flächen erforderlichen Verkehrsflächen nicht gesondert dargestellt, obwohl selbstverständlich ist, dass sie zur Erschließung von Flächen erforderlich sind. Insofern impliziert die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan auch bereits die

Notwendigkeit, in diesem Bereich Straßen herzustellen.

Für die bislang noch nicht im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Fläche wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Insgesamt werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes rund 3.350 qm öffentliche Verkehrsflächen für Straßen festgesetzt, die neu entstehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Die geplanten öffentlichen Verkehrsflächen dienen der Erschließung des Plangebietes. In ihnen werden Straßen hergestellt, die ausschließlich der Erschließung des neuen Baugebietes dienen. Durchfahrtsverkehr ist nicht vorgesehen.
- Für die Straßen innerhalb der geplanten Wohnbebauung werden insgesamt rund 3.350 qm Fläche in Anspruch genommen. Die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen/Biotop sowie Fläche und Boden sowie Wasser werden im Zuge des im Umweltbericht zum Bebauungsplan IX 38 erarbeiteten Eingriffs-/Ausgleichskonzeptes und in einer rechnerischen Bilanzierung berücksichtigt.
- Die mit der Planung verbundenen (potenziellen) Wirkungen auf die Fauna können durch entsprechende Maßnahmen vermieden, minimiert und kompensiert werden. Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden. Die Umsetzung der Planung führt bei keiner planungsrelevanten Tierart zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.
- Das Landschaftsbild ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Erholungsfunktion erfüllt die Fläche selbst nicht. Erheblich negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Das Immissionsgutachten (ISU, Stadt Zweibrücken Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan IX 38 „Wohnen am Kirchberg“, Bitburg 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass im Wesentlichen keine erheblichen Geräuschimmissionen für das Baugebiet und benachbarte Bereiche entstehen, nicht zuletzt, da vorgesehen ist, dass die Kirchbergstraße auf ganzer Länge in einen Tempo-30-Bereich umgewandelt werden soll. Überschreitungen der Orientierungswerte gibt es in einigen wenigen Bereichen. Näheres dazu beinhaltet das Fachgutachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass an der am meisten betroffenen Stelle bereits eine Überschreitung im Bestand gegeben ist, die daher rührt, dass hier eine besondere Steigung vorhanden ist, welche überwunden werden muss, die aber nicht gemindert werden kann.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Überschreitungen aufgrund des neuen Baugebietes sich voraussichtlich dadurch reduzieren werden, dass sowohl das Verkehrsgutachten als auch das darauf aufbauende Lärmgutachten auf der maximalen Ausnutzung der möglichen Zahl an Wohneinheiten beruhen, welche sich aller Wahrscheinlichkeit nach so nicht entwickeln wird. Die Gutachten sind hier aber vom worst case ausgegangen, um auf der sicheren Seite zu sein.

Eine vollständige Vermeidung bzw. Minderung ist insbesondere aufgrund der räumlich-topographischen Situation nicht möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass mögliche Auswirkungen nicht erheblich beeinträchtigend sind. Mit dem verbleibenden Konflikt ist im Rahmen der Abwägung des Bebauungsplanes umzugehen. Die Stadt Zweibrücken beabsichtigt zur Lösung des Konflikts an der Ecke Taubenstraße / Kirchbergstraße passive Lärmschutzmaßnahmen zu finanzieren oder zu bezuschussen. Weitere Überschreitungen sind durch die Begrenzung des Tempolimits nicht zu erwarten.

- Erheblich negative Auswirkungen klimatischer Art sind nicht zu erwarten, da der Bebauungsplan Festsetzungen enthält, um dieses zu verhindern.
- Erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter Luft, Sach- und Kulturgüter sind durch die projektbezogenen Wirkungen und Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu erwarten bzw. im vorliegenden Fall von untergeordneter Bedeutung.

Erheblich negative Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten.